



# Satzung

## <u>über den Bebauungsplan "Ortszentrum" –</u>

## 6. Änderung - (Planbereich "Alte Volksschule/Feuerwehr")

im beschleunigten Verfahren der Innenentwicklung nach § 13a BauGB

Aufgrund von § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO), jeweils in den zuletzt geänderten Fassungen, hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 30.06.2020 die Änderung des Bebauungsplans "Ortszentrum" (Planbereich "Alte Volksschule/Feuerwehr", im beschleunigten Verfahren der Innenentwicklung nach §13a BauGB als Satzung beschlossen.

## § 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans ist der Lageplan vom 08.06.2020 maßgebend. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

## § 2 Inhalt der Änderung

Der Inhalt des Bebauungsplans ergibt sich aus dem zeichnerischen und aus dem textlichen Teil des Bebauungsplans in der Fassung vom 08.06.2020.

### § 3 Bestandteile der geänderten Satzung

Bestandteile der geänderten Satzung sind:

- 1. Lageplan in der Fassung vom 08.06.2020 der Gemeinde Pfalzgrafenweiler (Teil A Planteil)
- 2. Planungsrechtliche Festsetzungen in der Fassung vom 08.06.2020 (Teil B Textteil)

Beigefügt ist die Begründung vom 08.06.2020 mit der Anlage:

### § 4 Inkrafttreten

Die 6. Anderung des Bebauungsplans tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung dieser Satzung nach §10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Ausgefertigt:

Pfalzgrafenweiler, den 30.06.2020

gez.

Dieter Bischoff Bürgermeister

#### Hinweis:

Die Änderungssatzung kann während der üblichen Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung Pfalzgrafenweiler, Hauptstraße 1, 72285 Pfalzgrafenweiler, eingesehen werden. Eine etwaige Verletzung der in § 214 Abs.1 Nrn. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften oder von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung wird nach § 215 Abs.1 Nrn. 1-3 BauGB und § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.